

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2024

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 15. Februar 2024

Nr. 10

Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vom 8. Februar 2024

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 15 Absatz 4 und § 69 Absatz 1a des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 257) geändert worden ist,
2. § 16 Absatz 2 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Finanzen und
3. § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 Nummer 1 LBG im Benehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 4. November 2014 (GBl. S. 514), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulassung zum“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Vorbereitungsdienst ist in Vollzeit abzuleisten. Bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a LBG genannten Voraussetzungen kann der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 auf Antrag auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Der jeweilige tatsächliche Umfang bezogen auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus § 10 Absatz 3.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. gegebenenfalls ein Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

d) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund kann angesehen werden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 nach § 10 absolviert hat und die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde oder gemäß § 33 Absatz 2 als nicht unternommen gilt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in Teilzeit 23 Monate und beginnt fünf Monate vor dem Vorbereitungsdienst nach Satz 1.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „Zeiten“ durch das Wort „Dauer“ ersetzt und die Wörter „, zusammen 78 Wochen,“ gestrichen.

e) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.1 insgesamt 36 Wochen und die des Ausbildungsteilabschnittes 1.2 insgesamt 27 Wochen. Diese beiden Ausbildungsteilabschnitte sind mit 66 Prozent der regulären Arbeitszeit abzuleisten. Die Dauer des Ausbildungsteilabschnittes 1.3 sowie der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert und sind in Vollzeit abzuleisten.“

5. In § 13 Satz 1 werden die Wörter „Reihenfolge und die Zeiten der Ausbildung“ durch die Wörter „Dauer, der Umfang und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte“ ersetzt.

6. § 16 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan und unter den Voraussetzungen von § 69 Absatz 1a LBG eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2“ gestrichen.

8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. Die Prüfungsakte enthält Anmeldungen, schriftliche Prüfungen, Niederschriften oder Ähnliches. Die schriftliche Prüfung wird nach Ablauf von zwei Jahren ausgesondert, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Die übrige Prüfungsakte wird bis auf eine Mehrfertigung des Prüfungszeugnisses nach zehn Jahren und die Mehrfertigung des Prüfungszeugnisses nach fünfzig Jahren ausgesondert. Dies gilt sowohl für papiergebundene als auch für elektronische Prüfungsakten.“

9. In der Überschrift von Abschnitt 3 werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.

10. § 37 wird aufgehoben.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 38 wird der § 37.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Die Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 15. Dezember 2014 (GBl. 2015 S. 2), die zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GBl. S. 540, 557) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulassung zum“ gestrichen.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Vollzeit abzuleisten. Bei Vorliegen der in § 69 Absatz 1a LBG genannten Voraussetzungen kann der Vorbereitungsdienst abweichend von Satz 1 auf Antrag auch in Teilzeit im Umfang von 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit abgeleistet werden. Der jeweilige tatsächliche Umfang bezogen auf die einzelnen Ausbildungsabschnitte ergibt sich aus § 10 Absatz 3.“

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 8 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) In Nummer 9 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. gegebenenfalls ein Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein anderer wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund kann angesehen werden, wenn die Anwärtlerin oder der Anwärter die Ausbildungsabschnitte 1 und 2 nach § 10 absolviert hat und die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde oder gemäß § 29 Absatz 2 als nicht unternommen gilt.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dauert der Vorbereitungsdienst in Teilzeit zehn Monate und beginnt zwei Monate vor dem Vorbereitungsdienst nach Satz 1.“

bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Vorbereitungsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „, zusammen 35 Wochen,“ gestrichen.

c) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet, so verlängert sich die Dauer der Ausbildungsabschnitte 1 und 2 bei den unteren Vermessungsbehörden um acht Wochen. Diese Ausbildungsabschnitte sind mit 79 Prozent der regulären Arbeitszeit abzuleisten. Die Ausbildungsabschnitte 2 und 3, die beim Landesamt für Geoinformation abzuleisten sind, bleiben unverändert und sind in Vollzeit zu erbringen.“

5. In § 12 werden die Wörter „Reihenfolge und die Dauer der Ausbildung“ durch die Wörter „Dauer, der Umfang und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte“ ersetzt.

6. § 14 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei können Abweichungen vom Ausbildungsplan und unter den Voraussetzungen von § 69 Absatz 1a LBG eine Teilzeitbeschäftigung zugelassen werden.“

7. § 32 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsakten zu gewähren. Die Prüfungsakte enthält Anmeldungen, schriftliche Prüfungen, Niederschriften oder Ähnliches. Die schriftliche Prüfung wird nach Ablauf von zwei Jahren ausgesondert, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wurde. Die übrige Prüfungsakte wird bis auf eine Mehrfertigung des Prüfungszeugnisses nach zehn Jahren und die Mehrfertigung des Prüfungszeugnisses nach fünfzig Jahren ausgesondert. Dies gilt sowohl für papiergebundene als auch für elektronische Prüfungsakten.“

8. In der Überschrift von Abschnitt 3 werden die Wörter „Übergangs- und“ gestrichen.
9. § 33 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 34 wird der § 33.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 8. Februar 2024

Nicole Razavi